



In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	2
Alle Steuerzahler	3
Kapitalanleger	4
Freiberufler und Gewerbetreibende	4
Personengesellschaften	6
Umsatzsteuerzahler	6
Arbeitgeber	6
Arbeitnehmer	7
Hinweis	7
Recht	8

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die **Einspruchsfrist** kommt es darauf an, wann ein **Steuerbescheid** bekannt gegeben wurde. Ab 2025 gelten Bescheide als am vierten Tag nach deren Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (bisher sind es drei Tage). Die im Entwurf zum Postrechtsmodernisierungsgesetz vorgesehene Bekanntgabe an Samstagen wurde aber nicht umgesetzt.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Der Bundesfinanzhof hält die **Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte** für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Er hat in dem Verfahren daher Aussetzung der Vollziehung gewährt.



- Verwenden Steuerpflichtige ein **elektronisches Aufzeichnungssystem** (beispielsweise eine Registrierkasse), müssen sie dem Finanzamt gewisse Daten mitteilen. Das Bundesfinanzministerium hat nun darauf hingewiesen, dass die elektronische Übermittlungsmöglichkeit ab dem 1.1.2025 zur Verfügung stehen wird.
- Die **steuerfreie Inflationsausgleichsprämie** sieht keine Regelung vor, dass die Prämie an alle Arbeitnehmer ausgezahlt werden muss. Somit ist der

Arbeitgeber nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen nicht daran gehindert, die Zahlung an weitere Bedingungen zu knüpfen.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für September 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Schardt
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Termine Oktober 2024

Steuertermine

Fälligkeit	10.10.2024 für UStVA, LStAnm
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	14.10.2024 für UStVA, LStAnm

Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 10/2024	spätestens 29.10.2024
------------------	-----------------------

Hauptsitz
55276 Oppenheim
Bahnhofstraße 9
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 90

Niederlassung
55294 Bodenheim
Hilgestraße 14
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

Niederlassung
55487 Sohren
Laufersweilerstraße 2
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

Niederlassung
55239 Gau-Odernheim
Silvanerstraße 24
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

Thema des Monats

Kassensysteme: Meldepflicht startet ab 1.1.2025

Nach der gesetzlichen Regelung des § 146a der Abgabenordnung (AO) müssen **bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme** (insbesondere elektronische Kassensysteme und Registrierkassen) ab dem 1.1.2020 **über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen**. Das Bundesfinanzministerium hat nun **den Beginn der Mitteilungsverpflichtung** nach § 146a Abs. 4 AO kommuniziert.

Regelung des § 146a Abs. 4 AO

Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems i. S. des § 146a Abs. 1 erfasst, hat dem Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung Folgendes mitzuteilen:

- Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Art und Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- Seriennummer,
- Datum der Anschaffung und der Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems.

Das **elektronische Mitteilungsverfah-**

ren wird ab dem 1.1.2025 über „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle zur Verfügung stehen. Die Mitteilung kann wie folgt vorgenommen werden:

- per Direkteingabe im ELSTER-Formular „Mitteilungsverfahren nach § 146a Abs. 4 AO“ auf www.elster.de,
- per Upload einer XML-Datei auf www.elster.de in MEIN ELSTER oder
- per Datenübertragung aus einer Software via der ERiC-Schnittstelle.

Die Mitteilung von vor dem 1.7.2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen i. S. des § 1 Abs. 1 S. 1 der Kassensicherungsverordnung ist bis zum 31.7.2025 zu erstatten.

Ab dem 1.7.2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung mitzuteilen. Dies gilt ebenfalls für **ab dem 1.7.2025 außer Betrieb genommene elektronische Aufzeichnungssysteme**. Dabei ist zu beachten, dass bei der Mitteilung der Außerbetriebnahme **vorher die Anschaffung mitzuteilen ist.**

Aufzeichnungssysteme, die vor dem 1.7.2025 außer Betrieb genommen wurden und im Betrieb nicht mehr

vorgehalten werden, sind **nur mitzuteilen**, wenn die Meldung der Anschaffung zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist.

Merke

Gemietete oder geleaste elektronische Aufzeichnungssysteme stehen angeschafften Systemen gleich.

Das Bundesfinanzministerium geht in seinem Schreiben auch **auf das Mitteilungsverfahren für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler ein**, das ebenfalls ab dem 1.1.2025 zur Verfügung steht.

Hier wird u. a. ausgeführt, dass **von einer Mitteilung für solche EU-Taxameter und Wegstreckenzähler abzusehen ist, die ohne eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verwendet werden.** Dies gilt bis zur Implementierung der Sicherheitseinrichtung, **längstens** aber für den Zeitraum der Nichtbeanstandung, d. h., **bis zum 31.12.2025.**

Praxistipp

Das Bundesfinanzministerium hat unter www.iwww.de/s11221 einen Fragen-Antworten-Katalog veröffentlicht. Hier werden u. a. Fragen zum Kassengesetz, zur Belegausgabepflicht und zur technischen Sicherheitseinrichtung beantwortet.

Wirtschaft

Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	07/23	12/23	03/24	06/24	07/24
BRD gesamt:	+ 6,2 %	+ 3,7 %	+ 2,2 %	+ 2,2 %	+ 2,3 %

Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12, %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1.18 - 31.12.22	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
1.1.-30.6.23	+ 1,62 %	6,62 %	10,62 %
1.7. - 31.12.23	+ 3,12 %	8,12 %	12,12 %
Ab.1.1.24	+ 3,62 %	8,62 %	12,62 %

Alle Steuerzahler

Steuerbescheide: Weiterhin keine Bekanntgabe an Samstagen, aber neue Viertagesfiktion!

Der Bundesrat hat dem **Postrechtsmodernisierungsgesetz** Anfang Juli 2024 zugestimmt. Dadurch werden insbesondere die **Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen verlängert**. Folgerichtig erfolgte auch eine **Anpassung der Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten** (z. B. Steuerbescheiden).

Hintergrund

Das Problem, „Recht zu haben, aber es nicht zu bekommen“, ergibt sich immer dann, wenn ein **Steuerbescheid** zu einer zu hohen Steuerfestsetzung führt, es jedoch versäumt wurde, **innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Einspruch einzulegen**. Für den **fristgerechten Eingang beim Finanzamt** kommt es darauf an, wann der Bescheid bekannt gegeben wurde und wann die Einspruchsfrist endet.

Gesetzliche Neuregelung

Um die **Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten** nach der Abgabenordnung an die verlängerten Laufzeitvorgaben anzupassen, **wird aus der bisherigen Dreitages- eine Viertagesfiktion**. Damit

gelten Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte **künftig als am vierten Tag nach deren Aufgabe zur Post als bekannt gegeben**, statt wie bisher nach drei Tagen.

Was unverändert bleibt: Fällt der vierte Tag **auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Bekanntgabe am nächstfolgenden Werktag**. Die noch im Regierungsentwurf vorgesehene **Bekanntgabe von Steuerbescheiden an Samstagen wurde nicht umgesetzt**.

Beachten Sie

Die Neuregelung gilt für **Verwaltungsakte, die nach dem 31.12.2024 übermittelt werden**.

Beispiel

Das Finanzamt versendet an den Steuerpflichtigen Max Meise in München einen Steuerbescheid. Es gibt den Brief am Dienstag, den 14.1.2025 zur Post. Bekanntgabezeitpunkt ist der 20.1.2025 (Montag), da der 18.1.2025 („vier Tage“) ein Samstag ist. Ein Einspruch gegen den Steuerbescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts einzulegen.

Die Einspruchsfrist endet somit am 20.2.2025 um 24:00 Uhr.

Beachten Sie

Auch ein **elektronisch** übermittelter Verwaltungsakt gilt **am dritten (ab 2025: vierten) Tag** nach der Absendung als bekannt gegeben.

Steuerbescheid später zugegangen oder nicht erhalten

Die **Bekanntgabefiktion gilt allerdings nicht**, wenn der Verwaltungsakt **tatsächlich später oder gar nicht zugegangen** ist.

Hier ist wie folgt zu unterscheiden:

- **Bestreitet der Steuerpflichtige den Zugang**, dann ist das Finanzamt regelmäßig nicht in der Lage, den Zugang nachzuweisen. Daher ist **eine erneute (ordnungsgemäße) Bekanntgabe erforderlich**.
- **Behauptet der Steuerpflichtige einen späteren Zugang**, dann muss er dies **substanziell darlegen bzw. nachweisen**. Dabei stellt eine Abwesenheit wegen Urlaubs regelmäßig keine spätere Bekanntgabe dar.

Verlustvortrag bei Witweneinkommen nicht zu berücksichtigen

Ein **steuerlicher Verlustvortrag** bleibt bei der Bestimmung des **auf eine Witwenrente anzurechnenden Arbeitseinkommens unberücksichtigt**. Das hat das Bundessozialgericht entschieden. Bei der **Einkommensanrechnung** auf Hinterbliebenenrenten ist ein **steuerlicher Verlustvortrag** nach § 10d Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes **nicht einzubeziehen**. Das Bundessozialgericht hält damit an seiner bisherigen Auffassung auch unter Geltung des zum 1.1.2002 eingeführten § 18a Abs. 2a Sozialgesetzbuch IV fest. Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass

für die Einkommensanrechnung **grundsätzlich alle Arten von Arbeitseinkommen** berücksichtigt werden. Die **Nichtberücksichtigung eines steuerlichen Verlustvortrags** entspricht dem Sinn und Zweck der **Hinterbliebenenversorgung**. Diese dient als Ersatz des Unterhalts, der aufgrund des Todes des Versicherten nicht mehr geleistet wird. **Eigenes Einkommen des Hinterbliebenen** wird in einem bestimmten Umfang angerechnet, weil der Hinterbliebene sich dadurch ganz oder zumindest teilweise **selbst unterhalten kann**. Abzustellen ist dabei **auf**

das verfügbare Einkommen.

Beachten Sie

Dass ein Hinterbliebener berechtigt ist, **seine Einkommensteuerpflicht im Veranlagungszeitraum zu mindern**, indem er **negative Einkünfte** aus im Einzelfall weit zurückliegenden früheren Veranlagungszeiträumen in Abzug bringt, **sagt nichts über seine aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus**.

Kapitalanleger

Termingeschäfte: Beschränkung der Verlustverrechnung verfassungsrechtlich bedenklich

Der Bundesfinanzhof hält die **Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte** bei summarischer Prüfung für **nicht mit dem Grundgesetz vereinbar** (Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz). Er hat in dem Verfahren daher **Aussetzung der Vollziehung** gewährt.

Hintergrund

Verluste aus Kapitalvermögen unterliegen gewissen **Abzugsbeschränkungen**. So dürfen z. B. **Verluste aus Aktienverkäufen** ausschließlich **mit Gewinnen aus Aktienverkäufen** verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 S. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG)).

Beachten Sie

Ob diese Regelung verfassungsgemäß ist, wird **das Bundesverfassungsgericht** klären müssen. Ein entsprechendes **Verfahren ist bereits seit über drei Jahren anhängig**.

Zudem gibt es **eine Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften**. § 20 Abs. 6 S. 5 EStG regelt hierzu Folgendes: Verluste aus Termingeschäften dürfen **nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und solchen aus Stillhalterprä-**

mien, nicht aber mit Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen **ausgeglichen und verrechnet werden**. Darüber hinaus sind der Verlustausgleich und die Verlustverrechnung (anders als bei Aktienverlusten) **auch noch der Höhe nach auf jährlich 20.000 EUR beschränkt**.

Beachten Sie

Die Regelung ist **nur im Rahmen der Veranlagung der Kapitalerträge** anzuwenden, nicht im Rahmen des Steuerabzugs.

Nicht ausgeglichene Verluste sind **in die Folgejahre vorzutragen** und dort jeweils i. H. von 20.000 EUR mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Einkünften aus Stillhalterprämien zu verrechnen.

Entscheidungen

In dem aktuellen Streitfall hat der Bundesfinanzhof nun, ebenso wie die Vorinstanz, **Aussetzung der Vollziehung gewährt**. Dabei stellte er u. a. Folgendes heraus:

Bei **hohen Verlusten besteht die Gefahr eines endgültigen Verlustuntergangs**. So müsste ein Steuerpflichtiger zur Verrechnung eines Verlustes aus

einem Termingeschäft i. H. von 1 Mio. EUR noch weitere 50 Jahre leben und in jedem dieser 50 Jahre hinreichende Gewinne aus Termingeschäften und Stillhalterprämien erzielen, um **eine vollständige Verlustverrechnung** zu erreichen. Würde er in den Folgejahren auch jeweils Verluste aus Termingeschäften erzielen, würde sich die Verrechnung der Verluste entsprechend verlängern.

Merke

Es handelt sich „nur“ um einen Beschluss im Rahmen der summarischen Prüfung des Aussetzungsverfahrens. Allerdings hat jüngst auch das Finanzgericht Baden-Württemberg zu dieser Thematik entschieden und die Verlustverrechnungsbeschränkung als noch verfassungsgemäß angesehen. Da die Steuerpflichtigen die Revision eingelegt haben, wird der Bundesfinanzhof nun bald in einem Hauptverfahren entscheiden können. Bis dahin können geeignete Fälle mit einem Einspruch offengehalten werden.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Bestandskräftige Bescheide: Korrektur wegen Art und Weise der Aufzeichnungen

Ermittelt ein Steuerpflichtiger seinen **Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung**, ist die Art und Weise, in der er **seine Aufzeichnungen** geführt hat, eine Tatsache, die **zur Korrektur eines bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids** führen kann, wenn sie dem Finanzamt nachträglich bekannt wird. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Hintergrund: Ist die **Rechtsbehelfsfrist von einem Monat abgelaufen**, wird ein Steuerbescheid **grundsätzlich bestandskräftig**. Allerdings bestehen auch danach **Berichtigungs- und Änderungsmöglichkeiten**. Eine davon ist § 173 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO). Hier heißt es: Steuerbe-

scheide sind aufzuheben oder zu ändern, soweit **Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer höheren Steuer führen**.

Sachverhalt

Ein Einzelhändler ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen Überschussrechnung. Das Finanzamt veranlagte ihn erklärungsgemäß (ohne Vorbehalt der Nachprüfung). Bei einer späteren Außenprüfung beurteilte das Finanzamt die Aufzeichnungen als formell mangelhaft und nahm eine Hinzuschätzung vor. Die bestandskräftigen Bescheide wurden nach **M a ß g a b e d e s** § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert.

Die Tatsache, ob und wie der Steuer-

pflichtige **seine Bareinnahmen aufgezeichnet hat**, ist rechtserheblich, wenn das Finanzamt **bei deren vollständiger Kenntnis bereits im Zeitpunkt der Veranlagung zur Schätzung befugt gewesen wäre** und deshalb eine höhere Steuer festgesetzt hätte.

Da **eine Schätzungsbefugnis** in bestimmten Fällen auch **bei (nur) formellen Mängeln der Aufzeichnungen über Bareinnahmen** besteht, muss das Finanzgericht nun **im zweiten Rechtsgang prüfen**, ob die Unterlagen Mängel aufweisen, die **zur Hinzuschätzung von Betriebseinnahmen** führen.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Häusliches Arbeitszimmer: Aufzeichnungspflichten beachten

Die **Aufzeichnungspflichten** nach § 4 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) für **Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer** sind bei einem Steuerpflichtigen, der seinen **Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit durch Einnahmen-Überschussrechnung** ermittelt, nur erfüllt, wenn sämtliche Aufwendungen **einzeln fortlaufend in einem gesonderten Dokument oder Datensatz aufgezeichnet** werden. Eine reine Belegsammlung mit Aufaddieren der Positionen nach Abschluss des Veranlagungszeitraums ist nicht ausreichend. Da der Bundesfinanzhof gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Hessen kürzlich **die Revision zugelassen** hat, ist mit einer weiteren Präzisierung der Rechtsprechungsgrundsätze zu rechnen.

Allgemeines

§ 4 Abs. 5 EStG **schränkt den Abzug für gewisse Betriebsausgaben ein**. So wirken sich z. B. Aufwendungen für **Geschenke** an Geschäftspartner und Kunden nur dann steuermindernd aus, wenn **eine Grenze von 50 EUR** eingehalten wird.

Und auch für Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** besteht eine **Abzugsbeschränkung**.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen i. S. des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 bis 4, 6b und 7 EStG **einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen**. Soweit diese Aufwendungen nicht bereits nach Abs. 5 vom Abzug ausgeschlossen sind, dürfen sie bei der Gewinnermittlung nur berücksichtigt werden, wenn sie **besonders aufgezeichnet** sind.

Beachten Sie

Bei den **Aufzeichnungspflichten** nach § 4 Abs. 7 EStG handelt es sich um **eine zusätzliche materiell-rechtliche Voraussetzung** für den Betriebsausgabenabzug. **Bei Verstößen droht das Abzugsverbot**. Dieses Abzugsverbot wird auch bei einer Gewinnermittlung per **Einnahmen-Überschussrechnung** so umgesetzt, dass die betroffenen Aufwendungen dem Gewinn als Betriebseinnahmen hinzugerechnet werden.

Häusliches Arbeitszimmer

Nach Ansicht der Finanzverwaltung bestehen keine Bedenken, wenn die auf das Arbeitszimmer **anteilig entfallenden Finanzierungskosten im Wege der Schätzung ermittelt** werden und nach Ablauf des Wirtschafts- oder Kalenderjahrs **eine Aufzeichnung aufgrund der Jahresabrechnung des Kreditinstituts** erfolgt. Entsprechendes gilt für die verbrauchsabhängigen Kosten (z. B. **Wasser- und Energiekosten**). Es reicht aus, **Abschreibungsbeträge einmal jährlich** – zeitnah nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahrs – aufzuzeichnen.

Merke

Beim Abzug der Jahrespauschale (1.260 EUR) bestehen die besonderen Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 7 EStG nicht.

Gewerbesteuer: Gewächshausbau und Pflanzenzucht keine eigenständigen Betriebe

Wer neben dem Bau von Gewächshäusern Pflanzen züchtet und mit ihnen handelt, unterhält nach Auffassung des Finanzgerichts Münster **unterschiedliche Betriebe**. Dies hat zur Folge, dass **für Zwecke der Gewerbesteuer Verluste** aus der Pflanzenzucht **nicht mit Gewinnen** aus dem Gewächshausbau **verrechnet werden können**.

Beim **Gewächshausbau** handelt es sich nach der Wertung des Finanzgerichts um **eine gewerbliche und bei der Pflanzenzucht um eine land- und forstwirtschaftliche Betätigung**. Beide Tätigkeiten sind laut Finanzgericht auch nicht derart miteinander planvoll wirtschaftlich verbunden, dass sie als **ein einheitlicher Gewerbebetrieb** be-

trachtet werden können.

Beachten Sie

Die **Pflanzenzucht ist auch keine bloße Hilfsbetätigung zum Gewächshausbau** und sie ist auch nicht notwendig für die gewerbliche Tätigkeit, da auch Konkurrenzbetriebe nicht stets zusätzlich eine Pflanzenzucht betreiben.

Die Zusammenfassung mehrerer Betätigungen zu einem einheitlichen Gewerbebetrieb erfordert allgemein **ein sachlichen Zusammenhang finanzieller, organisatorischer und wirtschaftlicher Art** zwischen den Betätigungen.

Bei **gleichartigen gewerblichen Betätigungen** gilt die Vermutung eines einheitlichen Gewerbebetriebs, es sei denn, es sprechen ausnahmsweise

besondere Umstände des konkreten Einzelfalls dagegen. **Bei ungleichartigen gewerblichen Betätigungen** liegt dagegen nur ausnahmsweise ein einheitlicher Gewerbebetrieb vor. Dies hat der Bundesfinanzhof im Jahr 2020 entschieden.

Dies gilt erst recht **beim Zusammenreffen einer gewerblichen mit einer nicht gewerblichen Tätigkeit**. Nur ganz ausnahmsweise – **bei einem untrennbaren Sachzusammenhang** – können auch solche Betätigungen zusammengefasst werden.

Personengesellschaften

Partnerschaftsgesellschaft muss im Titel keinen Namen eines Partners mehr führen

Nach dem **neuen Partnerschaftsgesellschaftsgesetz** (hier: § 2 Abs. 1 PartGG), das 2024 in Kraft getreten ist, muss der Name der Partnerschaft nur

noch den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ enthalten. **Die Aufnahme des Namens mindestens eines Partners ist nicht mehr erforderlich.**

Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden (BGH, Beschluss vom 6.2.2024, Az. II ZB 23/22).

Umsatzsteuerzahler

Vorsteuervergütung: Anträge für 2023 sind bis zum 30.9.2024 zu stellen

Die **EU-Mitgliedstaaten** erlassen inländischen Unternehmern unter bestimmten Bedingungen **die dort gezahlte Umsatzsteuer**. Ist der Unternehmer im Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke

nicht registriert, kann er die Beträge durch **das Vorsteuervergütungsverfahren** geltend machen. Die Anträge für 2023 sind **bis zum 30.9.2024** über das Online-Portal des Bundeszentralamts

für Steuern zu stellen. Weitere Einzelheiten erfahren Sie unter www.iww.de/s3640.

Arbeitgeber

Inflationsausgleichsprämie muss nicht allen Arbeitnehmern ausgezahlt werden

Die in § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelte **Steuerfreiheit der (freiwilligen) Inflationsausgleichsprämie** sieht keine Regelung vor, dass die Prämie **an alle Arbeitnehmer** ausgezahlt werden muss. Somit ist der Arbeitgeber nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen grundsätzlich nicht daran gehindert, **die Zahlung** einer Inflationsausgleichsprämie **an weitere Bedingungen zu knüpfen**.

Es **verstößt nicht gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz**, wenn ein Arbeitgeber zur weiteren Bedingung der Auszahlung einer Inflationsausgleichsprämie macht, dass **der Beschäftigte Teil seiner „active workforce“** ist, sodass z. B.

Beschäftigte **in der Passivphase der Altersteilzeit** von der Prämie ausgeschlossen sind.

Die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie

Die freiwillige Inflationsausgleichsprämie kann **vom 26.10.2022 bis Ende 2024** gewährt werden. Bei den **3.000 EUR** handelt es sich um **einen steuerlichen Freibetrag**, der **auch in mehreren Teilbeträgen** ausgezahlt werden kann. Begünstigt sind **auch Zahlungen an Minijobber**. Da die Zahlung steuer- und beitragsfrei ist, wird sie **nicht auf die Minijobgrenze angerechnet**.

Die Zahlungen müssen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erfolgen. Nach § 8 Abs. 4 EStG werden Leistungen nur dann zusätz-

lich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

- die Leistung **nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet**,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- **die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung** nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Sozialversicherung: Kein Rabatffreibetrag für Arbeitnehmer von Konzerngesellschaften

Erhält ein Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses **Waren oder Dienstleistungen**, die **vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf**

seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, sind diese Vorteile **steuerfrei**, soweit sie **den Rabatffreibetrag von 1.080 EUR**

im Kalenderjahr nicht übersteigen (§ 8 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG)). Das Landessozialgericht Bayern musste nun in einem Konzernfall

Arbeitgeber

Sozialversicherung: Kein Rabatffreibetrag für Arbeitnehmer von Konzerngesellschaften

über die **Beitragspflicht** von Warengutscheinen entscheiden. Dabei hat es herausgestellt, dass **hinsichtlich des Arbeitgeberbegriffs keine unterschiedliche Beurteilung nach Steuer- und nach Beitragsrecht** veranlasst ist.

Arbeitgeber kann nur derjenige sein, **der die Arbeitsverträge mit den Beschäftigten abgeschlossen hat**. Dies entspricht auch dem Grundsatz, den der Bundesfinanzhof für das Steuerrecht aufgestellt hat.

Dieser hat es **abgelehnt, den Begriff des Arbeitgebers über den Wortlaut**

hinaus extensiv auszulegen. Im Vorfeld der gesetzlichen Neuregelung wurde eine Konzernklausel ausdrücklich diskutiert. Da sie aber nicht aufgenommen worden ist, kann daraus geschlossen werden, dass sich die bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs vertretene Meinung durchgesetzt hat, nach der die Regelung des § 8 Abs. 3 EStG nicht für Waren und Dienstleistungen gelten soll, **die nicht im Unternehmen des Arbeitgebers hergestellt, vertrieben oder erbracht werden**. Es sollen weder Arbeitnehmer

von Konzerngesellschaften noch ein überbetrieblicher Belegschaftshandel steuerlich begünstigt werden.

Nach Ansicht des Landessozialgerichts hat das Unternehmen im Streitfall auch keinen so gewichtigen Beitrag geleistet, als dass es unter Anwendung des **„erweiterten Hersteller- bzw. Vertrieberbegriffs“** als Hersteller bzw. Vertrieber der Waren i. S. des § 8 Abs. 3 EStG angesehen werden kann. Deshalb handelt es sich bei den Warengutscheinen **um Sachbezüge, für die Beiträge erhoben werden müssen**.

Arbeitnehmer

Zum Sonderausgabenabzug für rentenversicherungspflichtige Minijobber

Nicht selten üben Steuerpflichtige **neben ihrer Hauptbeschäftigung auch noch eine Nebentätigkeit** aus – oft in Form eines Minijobs. Hier wird meist die Auffassung vertreten, dass dieser **Minijob für die Steuererklärung** unbedeutend ist. Doch das ist ein Trugschluss. Denn die **eigenen Beiträge zur Rentenversicherung können als Sonderausgaben** geltend gemacht werden.

Auch bei einem Minijob fallen Beiträge zur Rentenversicherung an. Je nachdem, ob der Minijobber **im gewerblichen Bereich oder in einem Privathaushalt** beschäftigt wird, müssen **folgende Beiträge zur Rentenversicherung** gezahlt werden:

Gewerblicher Bereich:

- 15 % Arbeitgeber-Pauschalbeitrag
- 3,6 % Beitragsanteil Minijobber

Privathaushalt:

- 5 % Arbeitgeber-Pauschalbeitrag
- 13,6 % Beitragsanteil Minijobber

Beachten Sie

Minijobber können sich **durch einen Antrag von der Beitragspflicht befreien lassen**. Der Haken: Die Beschäftigung wird dann **nicht auf die Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung** angerechnet. Zudem **sinkt die spätere Rente** wegen der nur vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge.

Nachweis

Bei einem **pauschalversteuerten Minijob** ist der **Arbeitgeber** – anders als

bei einem „regulären“ Arbeitsverhältnis – **nicht verpflichtet, eine Lohnsteuerbescheinigung auszustellen**. Daher kann sie nicht als Nachweis gegenüber dem Finanzamt dienen. Und **auch die Rentenversicherung selbst versendet keine Unterlagen**, die als Nachweise verwendet werden können.

Da allerdings auch Minijobber **monatliche Lohnabrechnungen** erhalten, in denen – neben dem Brutto- und Nettolohn – die vom Arbeitgeber **einbehaltenen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung** aufgeführt sind, können diese **als Nachweis gegenüber dem Finanzamt** verwendet werden.

Hinweis

Steuerklassen III und V sollen ab 2030 abgeschafft werden

Die **Steuerklassenkombination III und V soll ab 2030 abgeschafft** werden. Es soll eine **Überführung in die Steuerklasse IV mit Faktor** erfolgen. Das **Ehegattensplitting** soll indes bestehen bleiben. Dies geht aus dem Steuerfortentwicklungsgesetz hervor (Regierungsentwurf vom 24.7.2024). Dadurch hätten **Ehepartner** mit einem

deutlich unterschiedlichen Bruttoeinkommen unterjährig mitunter ein niedrigeres Nettogesamteinkommen. Für die endgültige Höhe der Einkommensteuer kommt es aber weiterhin auf die **Einkommensteuererklärung** an.

Beachten Sie

Durch dieses Gesetz sollen auch **der Grundfreibetrag und der Kinderfreibe-**

trags für 2025 und 2026 erhöht werden. Durch das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (Regierungsentwurf vom 24.7.2024) sollen **beide Werte auch für 2024 erhöht werden** (Grundfreibetrag um 180 EUR auf 11.784 EUR; Kinderfreibetrag um 228 EUR auf 6.612 EUR).

Recht

rohwedder | partner

Fristlose Kündigung bei Entwendung geringwertiger Sachen?

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



In einem Urteil vom 06.07.2023 (Az. 6 Sa 94/23) hat das Landesarbeitsgericht Köln über die Frage der Wirksamkeit einer fristlosen Kündigung zu entscheiden, die gegenüber einem Produktionsleiter ausgesprochen war, weil dieser den Abtransport von drei Europaletten veranlasst hatte, um diese bei einem Osterfeuer auf dem Sportplatz verbrennen zu lassen.

In dem vom Landesarbeitsgericht Köln entschiedenen Fall erging an alle Beschäftigten des Unternehmens die Information, dass das Lager des Arbeitgebers ausgemistet werde und zahlreiche Plastikboxen und Kisten zur freien Mitnahme bereitgestellt werden. Im Vorfeld dieser Aktion fand auch ein gemeinsames Gespräch unter Beteiligung des Produktionsleiters des Arbeitgebers statt, wonach ausschließlich Plastikboxen und Kisten frei weggegeben werden sollten. Im Rahmen der Ausmistung des Lagers wies der Produktionsleiter einen Mitarbeiter an, drei Holzpaletten in sein Privatfahrzeug zu laden. Diese drei Paletten wurden anschließend zum Sportplatz gebracht, wo sie später beim Osterfeuer verbrannten.

Die Arbeitgeberseite kündigte daraufhin das Arbeitsverhältnis mit dem Produktionsleiter wegen des Vorwurfs des Diebstahls an diesen drei Europaletten.

Das Landesarbeitsgericht Köln kam zu dem Ergebnis, dass die Kündigung nicht gerechtfertigt sei. Ein Arbeitsverhältnis kann gemäß § 626 Abs. 1 BGB aus wichtigem Grund ohne Einhaltung

einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses selbst bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Auf der ersten Stufe kam das Landesarbeitsgericht Köln zu dem Ergebnis, dass ein wichtiger Grund „an sich“ vorliege. Einen im Gewahrsam des Arbeitgebers stehenden Gegenstand ohne ausdrückliches Einverständnis desselben vom Betriebsgelände zu schaffen und im Osterfeuer auf dem Sportplatz vernichten zu lassen, stelle eine Verletzung der Interessen des Arbeitgebers dar, die sich als Pflichtverletzung und daher als ein wichtiger Grund „an sich“ darstellen. Jedoch falle im vorliegenden Fall die umfassende Interessenabwägung zu Ungunsten des Arbeitgebers aus, da dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unter Berücksichtigung und Abwägung der Interessen beider Vertragsteile zumutbar sei. Zulasten des Arbeitgebers führte im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung, dass der Produktionsleiter seit über zehn Jahren im Betrieb des Arbeitgebers beschäftigt war, verheiratet und drei Kindern zum Unterhalt verpflichtet war, das Arbeitsverhältnis bisher beanstandungsfrei verlief und insbesondere neuwertige Europaletten einen Buchwert in der Höhe zwischen EUR 10,00 und EUR

15,00 hätten. Insgesamt gehe es mithin vorliegend um einen Schaden in Höhe von ca. EUR 50,00. Im Übrigen gehe es nicht um die Mitnahme von Betriebsmitteln der Beklagten oder Geld bzw. Wertgegenständen. Vielmehr gehe es um die Mitnahme von Transportmitteln, die üblicherweise in einem Pfandsystem zirkulieren, bis sie so beschädigt sind, dass sie entsorgt werden müssen. Gemessen daran sei die außerordentliche Kündigung unverhältnismäßig. Der unstreitig gegebenen Pflichtverletzung des Produktionsleiters – Wegschaffen dreier Paletten – hätte nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Köln mit einer Abmahnung begegnet werden müssen. Der Kündigungsschutzklage des Mitarbeiters wurde im Ergebnis stattgegeben und die ausgesprochene Kündigung für unwirksam erklärt.

Rechtsanwalt Dr. Blitz
-Fachanwalt für Arbeitsrecht-

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: September 2024